

# WerteUnion

## Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

### § 1 Grundsätze

(1) Die Bundespartei und ihre Gebietsverbände (Gliederungen) bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

(2) Die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(3) Die Schatzmeister bzw. die nach der Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder aller Gliederungen sind berechtigt, Vorstandsbeschlüssen, deren finanzielle Folgen nicht erkennbar sind oder nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Nach Einlegung des Vetos darf die geplante Ausgabe nicht getätigt werden. Das Veto des Schatzmeisters kann der zuständige Vorstand durch eine Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder ablehnen. Der Schatzmeister wird dadurch für diese Ausgabe haftungsfrei gestellt.

(4) Die Vorstände aller Gliederungen müssen nach §§ 23 bis 31 PartG jährlich Rechenschaft legen. Die Rechenschaftsberichte sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

(5) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht auch für alle der Bundespartei nachgeordneten Gliederungen; deren Finanz- und Beitragsordnungen dürfen dieser Ordnung nicht widersprechen.

### § 2 Mitgliedsbeiträge und parteiinterner Finanzausgleich

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 240,00 Euro. Dies gilt auch für Fördermitglieder. Für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag die Hälfte des regulären Beitrags. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag kann nach Ermessen darüber hinaus in folgenden Fällen auf Antrag gewährt werden:

a) für das laufende Kalenderjahr, wenn die Aufnahme als Mitglied nach dem 30. Juni erfolgt,

b) wenn der Bewerber bzw. das Mitglied glaubhaft darlegt, unter Berücksichtigung seiner finanziellen und familiären Verhältnisse über nur geringes Einkommen (in der Regel weniger als 1.500,00 EUR netto monatlich) zu verfügen.

Im Übrigen wird den Bewerbern empfohlen, den Mitgliedsbeitrag im Wege einer Selbsteinschätzung auf 1 % ihres jährlichen Nettoeinkommens festzusetzen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Falle des Austritts oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.

(3) Auf Antrag kann dem Mitglied eine halbjährliche Zahlungsweise gewährt werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Gliederungen durch die Bundespartei per SEPA-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag selbst anzuweisen.

(5) Von den Mitgliedsbeiträgen aus den Landesverbänden erhalten die Bundespartei und die Landesverbände jeweils 50 Prozent. Die Landesverbände wiederum leiten die Hälfte der ihnen zufließenden Beitragsanteile an ihre Kreisverbände weiter. Die Bundespartei hat die Beitragsanteile zum 31.12. eines Kalenderjahres an die Landesverbände abzuführen. Dies gilt auch für Finanzmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung. Solange Landesverbände oder Kreisverbände noch nicht gegründet worden sind, verbleiben diese Mittel bei der nächsthöheren Gliederung (Bundes- oder Landesverband).

(6) Eine Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen von der Bundespartei an einen Landesverband ist erstmalig fällig in dem auf die Gründung des Landesverbandes folgenden Jahr und somit frühestens im Jahr 2025. Hiervon kann auf Antrag in besonderen Situationen (z.B. Wahlkampf auf Landesebene im Gründungsjahr) durch Beschluss des Bundesvorstands abgewichen werden. Die Pflicht zur Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen kann darüber hinaus durch Beschluss des Bundesvorstands in Abstimmung mit den Landesverbänden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Situation unter Berücksichtigung der politischen und administrativen Prioritäten im Bundesverband und den weiteren Gliederungen erlassen, herabgesetzt oder gestundet werden. Dies gilt nicht für Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz.

### **§ 3 Spenden an die Partei**

(1) Jede freiwillig geleistete Zuwendung an die Partei ist möglicherweise eine Spende, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt. Dabei kann es sich um Geldspenden, Sachspenden, Forderungsverzichte oder andere geldwerte Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes handeln.

(2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der Bundespartei oder der Gliederung ausgestellt, die sie angenommen hat.

(3) Spenden stehen in voller Höhe derjenigen Gliederung zu, die sie erhalten hat, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Soll eine Spende mehreren Gliederungen zufließen, so kann der Betrag in einer Summe angenommen und muss anschließend entsprechend verteilt werden.

(4) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unverzüglich über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

#### **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Mandatsträgerbeiträge werden grundsätzlich von Mandatsträgern erhoben, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der WerteUnion sind.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen der Gliederung zu, in der sie eingenommen werden. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 8 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. der Brutto-Bezüge. Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

#### **§ 5 Staatliche Teilfinanzierung**

(1) Der Schatzmeister des Bundesvorstandes beantragt jährlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Jeder Landesverband erhält aus der staatlichen Teilfinanzierung für jede Stimme, die er bei einer Landtagswahl erhalten hat, den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag.

#### **§ 6 Finanzplanung**

(1) Die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister) stellen vor Beginn eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan des Bundesverbands wird vom Bundesvorstand beschlossen. Den Parteivorständen jeder Gliederungsebene ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) der Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen.

(2) Die Schatzmeister aller Gliederungen sind bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### **§ 7 Buchführung und Rechenschaftslegung**

(1) Der Vorstand der Bundespartei sowie die Vorstände aller nachgeordneten Gliederungen müssen die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vornehmen und den jährlichen Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 31 PartG aufstellen. Der Schatzmeister der Bundespartei ist zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens berechtigt, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

(2) Die Landesverbände haben dem Vorstand der Bundespartei jeweils bis zum 30. des Kalenderjahres ihre Halbjahresbilanzabrechnung vorzulegen. Spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ist der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Bundesvorstand vorzulegen. Kreisverbände haben den Landesverbänden die

Rechenschaftsberichte spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

### **§ 8 Prüfungswesen**

(1) Für die Bundespartei und für alle nachgeordneten Gliederungen werden durch die jeweiligen Parteitage mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellt. Um ihre Aufgaben nach § 9 Abs. 5 PartG durchführen zu können, muss ihre Unabhängigkeit gewährleistet sein.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglied der Partei sein und dürfen während ihrer Prüftätigkeit kein Parteiamt bekleiden.

### **§ 9 Durchgriffsrecht**

Der Schatzmeister des Bundesvorstandes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Buchführung der Bundespartei und die Buchführung aller Gliederungen zu kontrollieren.

### **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags mit Wirkung zum selben Tag geändert.